

LESEFASSUNG

**Satzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Bornaer Land (ZBL)
über die Erhebung von Verwaltungskosten und Auslagen
für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben
(Verwaltungskostensatzung – VKostS)**

i.d.F. vom 25.02.2022

**In der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert mit der
1. Änderung vom 09.04.2024**

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), i.V.m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in ihren jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 10. Mai 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung – VKostS) beschlossen und **am 09.04.2024** geändert:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten); davon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Leistungen, die gegenüber Verbandsmitgliedern erbracht werden.

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind Tätigkeiten, die der Zweckverband in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Zweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(2) Sonstige Leistungen, die der Zweckverband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung (schlicht-hoheitliche Leistungen mit Dienstleistungscharakter).

(3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3 Verwaltungskostenpflicht, Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen des ZBL im Sinne des § 1 Satz 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, welches Anlage 1 zu dieser Satzung ist.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 Euro bis 50.000 Euro erhoben.

(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtlich Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.

(5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung im Sinne von § 1 anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderen Personen,
5. Kosten im Zahlungsverkehr (z.B. Rücklastschriften, Bankgebühren u.ä.).

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung.

(2) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

(3) Gebühren sind grundsätzlich kostenfrei an den Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land zu zahlen.

(4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Anwendungsvorschriften

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2,3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 7

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Soweit Kostenansprüche aufgrund des nach § 25 SächsVwKG erlassenen bisherigen Satzungsrechtes bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dem öffentlichem Onlineportal unter www.zbl-borna.de in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes vom 08.08.2006, mit ihren Änderungen vom 01.07.2009, 21.12.2009, 05.12.2013 und vom 27.10.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Borna, den 12. Mai 2022/11. April 2024

L u e d t k e
Verbandsvorsitzende

S c h r a m m
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage 1

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühren in EUR
0.	Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind	<u>15,00</u> je angefangene Viertelstunde
1.	Allgemeine Verwaltung	
1.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	25,00 – 250,00
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 – 50,00
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der ZBL selbst hergestellt hat	5,00 je Beglaubigung
1.2.3	Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 Euro ermäßigt werden	
1.3	Schreibauslagen	
1.3.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 für jede Seite; 0,15
1.3.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	Schreibauslagen können sich bis auf das 5fache erhöhen
1.3.3	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder Lehr-, Studien- und ähnlichen Zwecken erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
1.4	Anordnungen im Einzelfall	<u>15,00</u> je angefangene Viertelstunde
1.5	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes, soweit dieser nicht auf einer unrichtigen Sachbehandlung durch den ZBL beruht	<u>20,00</u>
1.6	sonstige Bescheinigungen	<u>15,00</u> je angefangene Viertelstunde
1.7	Einsichten	
1.7.1	in die Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei
1.7.2	in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	25,00 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühren in EUR
1.8	Fristverlängerungen	
1.8.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde (außer Verlängerung Erlaubnisschein für Erdarbeiten)	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
1.8.2	Verlängerung einer Frist in anderen, einfachen Fällen	5,00 – 25,00
1.8.3	Verlängerung einer Frist in komplexen Fällen	<u>15,00</u> je angefangene Viertelstunde
1.9	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00
1.10	Aufnahme einer Niederschrift	<u>15,00</u> je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr in EUR
2.	Wasser- /Abwasser-/Baurecht	
2.1	Genehmigungen	
2.1.1	Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Gültigkeit 6 Monate)	
2.1.1.1	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Trinkwasser und Abwasser	106,00
2.1.1.2	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Trinkwasser	100,00
2.1.1.3	Erlaubnisschein für Erdarbeiten + 1 Lageplan bis DIN A 3 Abwasser	100,00
2.1.1.4	Verlängerung Erlaubnisschein für Erdarbeiten	75,00
2.1.1.5	Vorortbegehung bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Schachtarbeiten auf Anforderung	75,00 zzgl. 20,00 Fahrtkosten- pauschale
2.1.2	Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (Gültigkeit 2 Jahre)	
2.1.2.1	Anschluss- und Benutzungsgenehmigung pro Grundstück (Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage und Entwässerungs- Antrag; Inbetriebsetzung Trinkwasser-Neuanschluss)	166,00
2.1.2.2	Anschluss- und Benutzungsgenehmigung pro Grundstück (Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage Inbetriebsetzung Trinkwasser-Neuanschluss)	144,00
2.1.2.3	Entwässerungsantrag	144,00
2.1.3	Auskünfte zur Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung im Rahmen der Bauvoranfrage (Gültigkeit 2 Jahre)	
2.1.3.1	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser inklusive Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	230,00
2.1.3.2	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser <u>ohne</u> Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	120,00
2.1.3.3	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Abwasser	120,00
2.1.3.4	Bescheinigung zur gesicherten Erschließung Trinkwasser und Abwasser (inklusive Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung)	250,00
2.1.4.	Nachweis zur gesicherten Löschwasserversorgung	160,00
2.1.5	Abnahme von Grundstücksanschlüssen neu oder Änderungen nur Abwasser	75,00 zzgl. 20,00 Fahrtkosten- pauschale
2.1.6	Genehmigung Regenwassernutzung zzgl. Grundstücksentwässerungs- anlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheider etc.) - Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang -	155,00
2.1.6.1	Abnahme von Regenwassernutzungsanlagen zzgl. Grundstücks- Entwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheidern, etc.)	100,00 zzgl. 20 Fahrtkosten- pauschale
2.1.6.2	Abnahme Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler, Regenwasser- zähler, etc.)	45,00 zzgl. 20,00 Fahrtkosten- pauschale
2.1.7	Einleitgenehmigung für gewerbliche Einleiter (inkl. Fettabscheider)	170,00

Lfd. Nr.	Amtshandlung/sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr in EUR
3.	Anordnungen aufgrund von Satzungen des ZBL	<u>100,00</u>
4.	sonstige Genehmigungen und Zustimmungen/Ablehnungen aufgrund von Satzungen des ZBL	<u>40,00</u>
4.1	Stellungnahmen zu Anfragen im Nachbarschaftsrecht, Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben	<u>40,00</u>
5.	Verwaltungskostenaufwand für die Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen, <u>zzgl. anteiliger Betrag lt. Abwasserabgabenbescheid für Kleineinleiter (AWA)</u>	<u>0,40 je Verwaltungsakt zzgl. Betrag lt. AWA-Bescheid</u>
6.	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	133,00
7.	Stellungnahmen zu Immobilien (Auskünfte zu Leitungen, offene Forderungen, Anschlussbeiträge)	<u>115,00</u>
8.	Stellungnahmen und Auskünfte zu Anfragen für Bauvorhaben an Ingenieur- bzw. Vermessungsbüro, an Privatpersonen inklusive Lageplan Trinkwasser und/oder Abwasser	75,00
9.	Inanspruchnahme von TV-Befahrung zur Ursachenermittlung von Schäden in Abwasseranlagen und Kanälen	100 % der Kosten des jeweiligen Dienstleisters
10.	Hydrantenausflussmessung	<u>75,00</u> je Hydrant
11.	Verwaltungskosten <u>aufwand</u> für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheider, etc.)	<u>30,00 je Verwaltungsakt</u>
12.	Verwaltungskosten <u>bei Durchsetzung/Durchführung von Zwangsmitteln (Versorgungseinstellung, Zwangsrückbau, etc.)</u>	<u>70,00</u>
<u>13.</u>	<u>Ankündigung von Zwangsmitteln (Versorgungseinstellung, Zwangsrückbau, etc.)</u>	<u>80,00</u>
<u>14.</u>	<u>Verwaltungskostenaufwand für zusätzliche Ausstellung von Zwischenrechnungen</u>	<u>15,00 je angefangene Viertelstunde</u>